

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1751

vom 7. Juni 1966

wh

Strassen- und Baulinien der Therwilerstrasse in Reinach und der Reinacherstrasse in Therwil.

In seiner Sitzung vom 9. Mai 1966 hat der Landrat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das vorgelegte Projekt betreffend Neuanlage der Therwilerstrasse in Reinach und Korrektion der Reinacherstrasse in Therwil mit einem Gesamtkostenvoranschlag von Fr. 7 000 000.-- wird genehmigt.
2. Die zum Projekt gehörenden, mit der Inventarnummer 98 versehenen Strassen- und Baulinienpläne werden genehmigt und die mit Beschluss Nr. 608 vom 3. Februar 1958 genehmigten generellen Baulinien der Reinacherstrasse, Gemeinde Therwil, teilweise aufgehoben.
3. Die Therwilerstrasse in der Gemeinde Reinach wird als Teilstück der Hauptstrasse Nr. 104 im Sinne von § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1959 betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916 und des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 15. Mai 1941 als Kantonsstrasse mit vorwiegendem Durchgangsverkehr bezeichnet.

Die Projektpläne sowie die Strassen- und Baulinienpläne der neu projektierten Therwilerstrasse in Reinach und der Reinacherstrasse in Therwil waren gemäss den Bestimmungen von § 40 des Gesetzes über die Enteignung und § 69 des kantonalen Baugesetzes während 30 Tagen in der Zeit vom 16. November bis 16. Dezember 1964 auf der Bauverwaltung Reinach und auf der Gemeindeverwaltung Therwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage war im Amtsblatt Nr. 20 vom 12. November 1964 publiziert. Die von der Korrektion und von der Baulinie betroffenen Liegenschaftsbesitzer wurden mit eingeschriebenem Brief der Baudirektion vom 14. November 1964 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Innert nützlicher Frist sind gegen die Strassen- und Baulinien 6 Einsprachen erhoben worden. Der Regierungsrat hat diese Einsprachen in seiner Sitzung vom 30. November 1965 abgewiesen. Drei gegen den negativen Entscheid des Regierungsrates erhobenen Rekurse hat der Landrat mit Beschluss Nr. 1135 vom 9. Mai 1966 abgewiesen.

://: Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1966 festgesetzten Strassen- und Baulinien an der neu projektierten Therwilerstrasse in Reinach und an der Reinacherstrasse in Therwil werden als allgemein verbindlich erklärt.

I. Massgebend für die Strassen- und Baulinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum mit den Inventarnummern 98 und 76 a versehenen Pläne sowie nachstehende mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

Reinach: Therwilerstrasse:

- a) Anfang: Hauptstrasse
- b) Ende: Banngrenze Therwil
- c) Strassenlinienabstand: 13 m
- d) Baulinienabstand: 25 m

Therwil: Reinacherstrasse:

- a) Anfang: Einmündung Stephanstrasse
- b) Ende: Banngrenze Reinach
- c) Strassenlinienabstand: 13 m
- d) Baulinienabstand: 23 m

II. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Strasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.

III. Das Grundbuchamt Arlesheim und der Gemeindeschreiber von Therwil werden angewiesen, die Strassen- und Baulinien in das Grundbuch der Gemeinde Reinach und in das Katasterbuch der Gemeinde Therwil in den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu mahen (Art. 969 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Landeigentümer.

Mitteilung an das Grundbuchamt Arlesheim,
an den Gemeindeschreiber von Therwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an den Gemeinderat von Reinach,
- an das Tiefbauamt (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landschreiber:
E. Bünning